

3.Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Hohen Mistorf und Retzow / Kirchengemeinde Hohen Mistorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

5. Gebühr für Urnenbestattungen unter einem dafür bestimmten Baum 1000,00 €

In dieser Gebühr sind enthalten: der Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit, eine minimale Pflege und die Namensnennung auf einem Metallblatt am Baum. Der Platz unter dem Baum wird weitestgehend naturbelassen.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Mistorf am: 28.10.2021



D. Nawotke

(Unterschrift)

D. Nawotke

(Name in Druckbuchstaben eintragen)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

U. Lück

(Unterschrift)

U. Lück

(Name in Druckbuchstaben eintragen)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 3. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt

am *18. November 2021*